



PRESSEMITTEILUNG Nr. 90/26

Luxemburg, den 18. Juni 2026

Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-522/24 | Ministero della Difesa (Impfpflicht der Militärangehörigen)

Die auf das Militärpersonal beschränkte Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus stellt keine Diskriminierung im Sinne des Unionsrechts dar

Im Jahr 2022 wurde ein Offizier des italienischen Verteidigungsministeriums vom Dienst freigestellt, da er sich geweigert hatte, der Impfpflicht gegen das SARS-CoV-2-Virus nachzukommen. Diese im Rahmen der Pandemie eingeführte Maßnahme betraf ausschließlich das Militärpersonal des Ministeriums und nicht das Zivilpersonal. Ihre Nichtbefolgung führte zu einer Freistellung vom Dienst.

Im Rahmen des Rechtsbehelfs gegen diese Sanktion¹ hat der italienische Staatsrat den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht, um die Vereinbarkeit einer solchen Verpflichtung mit dem Unionsrecht² zu prüfen.

Er möchte wissen, ob die fragliche Impfpflicht eine unmittelbare Diskriminierung des Militärpersonals gegenüber dem Zivilpersonal, das vergleichbare Aufgaben wahrnimmt, oder eine mittelbare Diskriminierung von Personen, die sich aus persönlichen Überzeugungen gegen eine Impfung aussprechen, darstellt.

Er hat den Gerichtshof auch nach der Vereinbarkeit dieser Maßnahme mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union³ befragt, da dem Offizier durch die Freistellung jede Vergütung und damit die für seinen Lebensunterhalt sowie für den seiner Ehefrau und seiner beiden minderjährigen Kinder erforderlichen Mittel vorenthalten worden seien.

In seinem Urteil stellt der Gerichtshof zum einen fest, dass das Unionsrecht darauf abzielt, unmittelbare Diskriminierungen in Beschäftigung und Beruf zu bekämpfen, die **auf einem der** in den Unionsbestimmungen **ausdrücklich aufgeführten Gründe beruhen**⁴. Im vorliegenden Fall **beruht die Ungleichbehandlung** von Militärpersonal und Zivilpersonal des Verteidigungsministeriums jedoch **auf der Zugehörigkeit zu unterschiedlichen Berufsgruppen, einem Grund, der nicht unter diese Bestimmungen fällt**.

Zum anderen zielt das Unionsrecht auch darauf ab, mittelbare Diskriminierungen im Bereich der Beschäftigung zu bekämpfen, d. h. solche, die dem Anschein nach zwar neutral sind, aber u. a. aufgrund einer bestimmten Religion oder Weltanschauung in besonderer Weise benachteiligen können.

Der Kläger, der insbesondere die Begrenztheit der Kenntnisse über die Wirksamkeit der Impfung geltend macht, stützt seine Weigerung auf externe wissenschaftliche Dokumente und auf Argumente hinsichtlich der Haftung für mögliche Risiken. **Er will somit die von den italienischen Behörden im Bereich der öffentlichen Gesundheit getroffenen Entscheidungen als solche beanstanden und nicht seine eigenen Überzeugungen bekräftigen**. Die Gründe für seine Weigerung fallen indes nicht unter den Begriff „Weltanschauung“, sondern stellen **eine Meinung** dar, die in den einschlägigen Unionsbestimmungen keine Berücksichtigung findet.

Schließlich **kann mangels jeglichen Zusammenhangs zwischen der beanstandeten Impfpflicht und dem Unionsrecht ein Verstoß gegen die Charta** der Grundrechte **nicht geltend gemacht werden**, die für die Mitgliedstaaten nur bei der Durchführung des Rechts der Union gilt.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext und gegebenenfalls die Zusammenfassung](#) des Urteils werden am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind abrufbar über [„Europe by Satellite“](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Der Staatsrat wurde im Rahmen eines beim Präsidenten der Italienischen Republik eingelegten außerordentlichen Rechtsbehelfs um eine Stellungnahme ersucht. Dabei handelt es sich um einen alternativen Rechtsbehelf zum gerichtlichen Rechtsbehelf, der innerhalb einer bestimmten Frist gegen rechtskräftige Entscheidungen eingelegt werden kann.

² [Richtlinie 2000/78/EG](#) des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf.

³ Art. 1 und 24.

⁴ Art. 1 der Richtlinie 2000/78 sieht vor, dass „Zweck dieser Richtlinie ... die Schaffung eines allgemeinen Rahmens zur Bekämpfung der Diskriminierung wegen der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung in Beschäftigung und Beruf“ ist.